



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekämpfung der Geflügelpest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Festlegung eines Sperrbezirkes sowie eines Beobachtungsgebietes bei Wildvogel-Geflügelpest gemäß § 55 Geflügelpest-Verordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz zur Allgemeinverfügung vom 12.12.2016 folgende zusätzliche

Allgemeinverfügung

1. Aufgrund des am 17.12.2016 positiven Befundes eines Wildvogels wird ein zusätzlicher Sperrbezirk festgelegt, der sich im Umkreis von 1 km um die Fundstelle Sperrmauer Vorsperre Riedelmühle erstreckt. Davon sind keine zusätzlichen Gemeinden betroffen.

2. Weiterhin wird aufgrund des Befundes vom 17.12.2016 ein weiteres Beobachtungsgebiet gebildet, welches zusätzlich zum angrenzenden bzw. überschneidenden Beobachtungsgebiet vom 12.12.2016 die fettgedruckten Gemeinden bzw. Gemeindeteile umfasst:

a) Ortslage Zeulenroda einschließlich der Stadtteile Untere Haardt, Obere Haardt, Märien, die Ortsteile Kleinwolschendorf, Zadelndorf einschließlich Bungalowdorf, Stelzendorf, Silberfeld;
Die Außengrenze des Beobachtungsgebietes verläuft ab der L1083 Abzweig Weißendorf / Zscherlich in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie (Unterführung) und dieser südlich folgend bis zur Landesgrenze unterhalb Bahnübergang Pfefferleite, der Landesgrenze folgend Richtung Leitlitz bis Mittelhöhe und im Waldgebiet zwischen Schöne Höhe und Leitlitz im geraden Verlauf in westlicher Richtung zum Ortsausgang Langenwolschendorf.

b) Weißendorf
c) Langenwolschendorf

zusätzlich
d) Weckersdorf
e) Läwitz
f) Förthen
g) Pahren
h) Zickra

3. Im Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:

- 3.1 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- 3.2 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 3.3 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist
 - regelmäßig klinisch und,
 - soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersuchen zu lassen.
- 3.4 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- 3.5 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.6 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischer-

zeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

- 3.7 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist, verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des VLÜA aus einem Bestand verbracht werden.
- 3.8 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 3.9 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 3.10 Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 3.11 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 3.12 Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Punkt 4.2 entsprechend.

4. Für die Dauer von

- 4.1 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
- 4.2 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden. Federwild darf nicht gejagt werden.

5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese in den beiden Sperrbezirken nicht frei umherlaufen.

6. Die sofortige Vollziehung der zuvor getroffenen Feststellungen (Punkte 1 bis 5) wird hiermit angeordnet.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Verstöße gegen die gesetzlich angeordneten Maßnahmen können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 Geflügelpest-Verordnung i. V. m. § 32 Tiergesundheitsgesetz darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem ThürVwZVG durchzusetzen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nrn. 1 bis 3 des Tenors haben gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

I. Sachliche Begründung

Am 09.12.2016 wurde vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz **der Ausbruch** der Geflügelpest bei einem Wildvogel in Zeulenroda, Strandbad amtlich festgestellt. Am 17.12.2016 wurde ein weiterer Wildvogel in Zeulenroda (Staumauer Vorsperre) als positiv für hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 bewertet.

II. Rechtliche Begründung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsam-



tes Greiz ist gemäß § 1 Abs.1 Nr.3 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheits-gesetz – Thür-TierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl.S.89) in der derzeit gültigen Fassung und § 24 Abs.1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie für die Durchführung der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sachlich zuständig.

Ist **der Ausbruch** der Geflügelpest amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der derzeit gültigen Fassung das Gebiet um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels mit einem Radius von mindestens 1 km als **Sperrbezirk** fest. Hierbei berücksichtigt sie das Vorhandensein eines Sperrbezirks nach § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung, eines Beobachtungsgebiets nach § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung oder einer Kontrollzone nach § 30 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung, die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von zugelassenen Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2.

Um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels legt die zuständige Behörde im Falle **des Ausbruches** gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet mit einem Radius von mindestens 3 km als Beobachtungsgebiet fest. Hierbei berücksichtigt sie das Vorhandensein eines Sperrbezirks nach § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung, eines Beobachtungsgebiets nach § 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung oder einer Kontrollzone nach § 30 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung, die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von zugelassenen Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung, die durch ihre Übertragbarkeit auf andere Vögel insbesondere die Nutzgeflügelbestände an Hühnern und anderen Geflügelarten (z. B. Enten, Gänse, Puten) gefährdet. Bei Ausbruch der Geflügelpest in Nutzgeflügelbeständen kommt es neben erheblichen Tierverlusten auch zu hohen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Betriebe sowie anderer Geflügelhaltungen infolge von Handelsrestriktionen. Um ein Verbreiten dieser Krankheit wirksam zu verhindern, war es daher erforderlich, den Sperrbezirk **und das Beobachtungsgebiet** in der in Ziffer 1. **und 2.** dieser Verfügung genannten Größe festzulegen.

Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks hat die zuständige Behörde gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) aa) Geflügelpest-Verordnung das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel regelmäßig klinisch zu untersuchen. Die regelmäßige klinische Untersuchung des Geflügels gewerbsmäßig Geflügel haltender Betriebe im Sperrbezirk dient der Feststellung einer möglichen Ausweitung der Seuche. Nur durch die frühzeitige Erkennung eines Seuchenausbruchs und sichere Verhinderung der weiteren Ausbreitung können andere Geflügelbestände geschützt werden.

Zu Pkt.5

Die zuständige Behörde kann gemäß § 56 Abs.3 der Geflügelpest-Verordnung für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Aus diesem Grund wird die Auflage des Punktes 5 der Allgemeinverfügung vom 12.12.2016 dahingehend geändert, dass Hunde und Katzen nur in den beiden Sperrbezirken und nicht in den Beobachtungsgebieten nicht frei herumlaufen dürfen.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 37 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Thüringer Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 (GVBl. 2010, 89) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einlegen. Der Widerspruch hat gemäß § 37 Nr. 3 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Ein Widerspruch kann auf elektronischem Wege (E-Mail) nicht eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. H. Grimm
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekämpfung der Geflügelpest **Anordnung von Maßnahmen** **gemäß § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38** **Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz**

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Greiz folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Durchführung von Märkten, Ausstellungen, Börsen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Art ist bis auf weiteres untersagt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.

Im Auftrag
gez. Dr. Huster
Amtstierarzt

Hinweis

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung **des Ausbruchs der Aujeszky'schen Krankheit nach** **§ 5a der Verordnung zum Schutz gegen die** **Aujeszky'sche Krankheit**

Mit Befund vom 14.12.2016 wurde die Aujeszky'sche Krankheit (auch Pseudowut) bei einem nach Krankheitsausbruch eingeschlaferten Jagdhund im Landkreis Greiz amtlich festgestellt.



Greiz

Der Jagdhund hatte bei einer Drückjagd am 26.11.2016 im Landesjagdbezirk Gommla Kontakt mit einem Wildschwein.

Der Erreger (ein Herpes-Virus) dieser bei Hund und Katze immer tödlich verlaufenden Krankheit kommt in bestimmten Gebieten beim Schwarzwild vor. Auch bei Wildschweinen aus dem Landkreis Greiz wurden bei regelmäßigen Kontrolluntersuchungen in den letzten Jahren mehrfach Antikörper gegen das Aujeszky-Virus gefunden.

Hunde infizieren sich vor allem über die Maul- und Nasenschleimhäute. Hundebesitzer und vor allem Jäger sollten deshalb unbedingt beachten:

- Keine Verfütterung von Eingeweiden, Innereien und Fleisch vom Schwarzwild in rohem Zustand
- Den direkten Kontakt des Hundes zu erlegten Wildschweinen so gering wie möglich halten
- Keinen unkontrollierten Kontakt des Hundes zu Schwarzwild

Für Menschen ist die Krankheit ungefährlich.

Im Auftrag
gez. Dr. Huster
Amtstierarzt

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de